

REB Ressourceneffizienzbeiträge (DZV, Art. 77-83 und Anhang 7)

REB werden in drei Kategorien erteilt:

- A) schonende Bodenbearbeitung (pfluglos)
- B) emissionsmindernde Ausbringung von Hof und Recyclingdünger
- C) präzise Applikationstechnik

Details zu den 3 Punkten

A) Schonende Bodenbearbeitung (pfluglos)

Beiträge für schonende Bodenbearbeitung (Art. 79/80 DZV). Ausrichtung der Beiträge nur bis 2019.

Schonende Bodenbearbeitung	Fr. /ha	Bemerkung, Auflagen
Direktsaat	250.-	<u>Bearbeitung vorher:</u> ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ansaat der Hauptkultur darf der Boden nicht bearbeitet werden (keine Eingriffe in den Boden), Ausnahme: Strohstriegel und Messerwalze. <u>Saat Hauptkultur</u> in den unbearbeiteten Boden. Max. 25% der Bodenoberfläche wird bewegt. *Max. 1500 g Wirkstoff Glyphosate je ha.
Streifen(fräs)-saat, Strip-Till	200.-	<u>Bearbeitung vorher:</u> ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ansaat der Hauptkultur darf max. 50% der Bodenoberfläche streifenförmig bearbeitet werden. Ausnahme: Strohstriegel und Messerwalze. <u>Saat Hauptkultur:</u> Max. in 2 Arbeitsgängen Max. 50% der Bodenoberfläche wird bewegt. Max. 20 cm tief wird der Streifen bearbeitet. *Max. 1500 g Wirkstoff Glyphosate je ha.
Mulchsaat	150.-	<u>Bearbeitung vorher: Ab Ernte der Vorkultur bis zur Ansaat d</u> <u>Hauptkultur darf nicht gepflügt werden</u> <u>Saat Hauptkultur:</u> Max. 10 cm (Ausnahme Mulchlegen der Kartoffeln) tiefes, ganzflächiges Bearbeiten (mit Flachgrubber, Kurzscheibenegge, Schälpflug. Schichtengrubber oder Parapflug sind nicht zulässig. *Max. 1500 g Wirkstoff Glyphosate je ha.
Auflage generell:		nicht bei Weizen oder Triticale nach Mais nicht bei Wiese mit Mulchsaat nicht bei Gründungen oder Zwischenkulturen
Herbizidverzicht	400.-	Zusatzbeitrag für Herbizidverzicht (Einzelstockbehandlung oder Krautvernichtung bei Kartoffeln gelten auch als Herbizideinsatz) bei Direkt-, Mulch- oder Streifensaart ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur.

Bemerkung: Jährliche Anmeldung (keine mehrjährige Verpflichtung). Parzellenweise oder gesamtbetrieblich. Zusätzliche Aufzeichnungen erforderlich.

*: Beschränkung der Glyphosate Menge auf 1500g je Hektare.

Im Jahre 2014 gilt das ab Frühjahr 2014. Im 2015 gilt die Einschränkung der Glyphosate Menge bereits ab der Ernte der Vorkultur (ab Ernte der Kultur im 2014).

Text in der Verordnung (DZV Art. 80): Von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur nach Art. 79 darf der Pflug nicht eingesetzt werden und der Glyphosateinsatz darf 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschreiten.

Wichtig: diese Einschränkung muss nur einhalten wer den Beitrag von Fr. 150.- bzw. bis 250.- erhalten möchte. Wer auf den REB Beitrag verzichtet kann Bodenbearbeitung (Tiefe und Breite) oder die Glyphosate Menge frei wählen.

B) Beitrag für emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern

Als emissionsmindernde Verfahren gelten Schleppschlauch, Schleppschuh, Gülledrill und die Gülleninjektion. Diese Verfahren werden mit Fr. 30.- je ha und Gabe unterstützt. Details siehe DZV mit Erläuterungen und Weisungen.

→ Im Kanton Zürich läuft noch das kantonale Ressourcenprojekt Ammoniak. In diesem wird die emissionsmindernde Ausbringung mit 40. Fr/ha bzw bei Verschlauchung mit 80. Fr/ha unterstützt.

Diese Beiträge lassen sich nicht kumulieren.

C) Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik

Details siehe DZV mit Erläuterungen und Weisungen Art. 82